
Merkblatt des Bestattungsamtes und der Gemeindeganzlei Galgenen

Todesfälle in der Gemeinde

Der Tod eines Mitmenschen stellt Hinterbliebene oftmals vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel zuvor nur wenig auseinandergesetzt haben.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen eine Hilfe anbieten, damit Sie nichts und niemanden bei der Benachrichtigung vergessen.

Mitunter bleiben dennoch Fragen offen. Das Bestattungsamt steht Ihnen zu deren direkten Beantwortung gerne zur Verfügung.

1. Eintritt des Todes zu Hause

Wenn der Todesfall zu Hause eingetreten ist, ziehen Sie zuerst den **Arzt** (Hausarzt, -Stellvertreter oder Notarzt) bei. Er stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus.

Bei einem Unfalltod zuerst die Polizei benachrichtigen.

2. Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt des Wohnortes des Verstorbenen

Bestattungsamt der Gemeinde Galgenen
Gemeindehaus, Büelstrasse 15, 8854 Siebnen, Tel. 055 450 24 50

durch:	nächste Verwandte / Lebenspartner
wann:	am selben oder am darauffolgenden Tag (spätestens innert 48 Stunden nach Eintritt des Todes)
mitzubringen sind:	ärztliche Todesbescheinigung im Original, wenn der Tod in der Gemeinde Galgenen eingetreten ist, ansonsten Kopie

Was wird besprochen?

- Organisation der Überführung
(Steiner Bestattung, Wollerau, Tel. 044 784 04 23)
- evtl. Anmeldung der Kremation

Falls der/die Verstorbene ein Testament oder einen Ehevertrag abgefasst hat, sind diese Dokumente umgehend beim Bezirksgericht zur amtlichen Eröffnung einzureichen. Per Einschreiben an: Bezirksgericht March, Einzelrichter, Postfach 48, 8853 Lachen.

Bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes hinterlegte Dokumente werden von der Gemeindeverwaltung direkt an den Einzelrichter weitergeleitet.

3. Meldung des Todesfalls beim Pfarramt

Die Meldung beim Pfarramt ist obligatorisch, wenn eine Beisetzung auf dem Friedhof erfolgt.

Römisch-katholische Kirchgemeinde:

Galgenen

Kirchweg 1, 8854 Galgenen, Tel. 055 440 13 94
sekretariat@kg-galgenen.ch, www.kg-galgenen.ch

Siebnen

Kirchweg 1, 8854 Siebnen, Tel. 055 440 13 56
pfarrei.siebnen@bluewin.ch, www.pfarrei-siebnen.ch

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde der March:

Sekretariat, Gartenstrasse 4, 8853 Lachen
Tel. 055 451 20 60
sekretariat@ref-march.ch, www.ref-kirche-march.ch

Was wird besprochen?

- Erdbestattung oder Urnenbeisetzung
- Tag der Bestattung respektive Urnenbeisetzung
- Gestaltung der Abdankungsfeier
- Gestaltung des Beerdigungsgottesdienstes in der Kirche;
besondere Wünsche (Musik, Lieder etc.)

An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

4. Was ist weiter zu tun?

Vor der Bestattung

- Angehörige und Freunde des/der Verstorbenen benachrichtigen
- Mitgliedsvereine der verstorbenen Person informieren
- Arbeitgeber informieren
- Hausverwaltung/Wohnungsvermieter informieren
- Jahrgängervereine informieren
- Wenn Leidmahl vorgesehen, Restaurant reservieren und Menu bestimmen
- Persönlichen Blumenschmuck bestellen (Sargbouquet, wenn gewünscht besondere Blumen für Kirche)
- evtl. angemessene Kleidung besorgen
- Sarg bestellen/aussuchen

Fakultativ

- Todesanzeige für Zeitung(en) formulieren und aufgeben (siehe letzte Seite)
- Leidzirkulare bestellen und bei der Post aufgeben
- Couverts bereits bei der Bestellung des Leidzirkulars mitnehmen und vorzeitig adressieren; evtl. vorbereitete Klebeadressen anbringen
- Lebenslauf fürs Pfarramt verfassen
- Manuskript verfassen, Foto des/der Verstorbenen besorgen
- Drucken und Postversand von Leidzirkulare
- Evtl. Einladung zum Leidmahl beilegen

Am Tage der Bestattung

- sich rechtzeitig auf dem Friedhof einfinden
- Beileidskarten mit nach Hause nehmen
- wenn diese speziell verdankt werden sollen: eingegangene Kranz-, Blumen- und Geldspenden auf den Beileidskarten vermerken

Nach der Bestattung

- Danksagung für die Zeitung(en) und/oder persönliche Danksagung für Postversand formulieren und aufgeben
- Jahrzeit: Information der Verwandten/Bekannteten; Anzeige in den Zeitungen
- Pensionskasse informieren
- Krankenkasse informieren
- Versicherungen informieren

Bei Erdbestattung (entfällt bei Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab)

- Grabpflege organisieren (Eigenpflege oder Engagement für Grabpflege eines Friedhofgärtners, evtl. Konto für Grabpflege eröffnen, Dauer 10 bis 20 Jahre)
- Grabmal bestellen
- Grabfonds anlegen

5. Todesanzeigen

Mit einer Todesanzeige wird in der Zeitung über den Tod eines Mitmenschen informiert, um auch jene Menschen zu erreichen, welche man allenfalls beim Versand der Trauerzirkulare vergessen hat bzw. nicht berücksichtigen konnte.

Die Aufgabe einer Todesanzeige ist, wie auch der Versand von Leidzirkularen, nicht obligatorisch.

Wo gebe ich eine Todesanzeige auf?

Todesanzeigen können bei Höfner Volksblatt und March-Anzeiger Mediaservice in Wollerau und Lachen in Auftrag gegeben werden.

Höfner Volksblatt und March-Anzeiger
Mediaservice

Verenastrasse 2, 8832 Wollerau, Tel. 044 786 09 09

Alpenblickstrasse 26, 8853 Lachen, Tel. 055 451 08 80

inserate@theilermediaservice.ch

Wie sieht der Inhalt einer Todesanzeige aus?

- Wohnort oder Traueradresse der Hinterbliebenen, Todesdatum
- Zitate, Sinnspruch
- Einleitung mit Familienhierarchie: Achten Sie darauf, dass die Reihenfolge der Verwandtschaftsgrade stimmt (Ehepartner, Vater, Schwiegervater etc. oder Ehepartnerin, Mutter, Schwiegermutter etc.)
- Vorname und Nachname des/der Verstorbenen (mit oder ohne Allianzname)
- Geburts- und Todestag des/der Verstorbenen
- Einige Zeilen zur Information und/oder Anteilnahme
- Die Namen der Trauernden
- Ort und Zeitpunkt der Trauerfeier und evtl. von Sterbegebet und dem Dreissigstem: Wochentag, Datum, Uhrzeit, vollständige Adresse
- Beisetzung: Urnen- oder Erdbestattung
- Hinweis: Blumen oder Spenden (Wird nichts erwähnt, werden in der Regel Blumen auf den Friedhof gebracht.)

Bis wann können Todesanzeigen aufgegeben werden?

Montagsausgabe Freitag, 16.00 Uhr

Dienstags- bis Freitagsausgaben Vortag, 15.00 Uhr

Todesfälle am Wochenende

Bei Todesfällen am Wochenende können Sie die Redaktion des Höfner Volksblatts (Tel. 044 787 03 03) oder des March-Anzeigers (Tel. 055 451 08 88) am Sonntag ab 15 Uhr kontaktieren. Es besteht auch die Möglichkeit, den Text direkt an die jeweilige Mail-Adresse: redaktion@hoefner.ch oder redaktion@marchanzeiger.ch zuzusenden.

March Anzeiger

6. Trauerdrucksachen

- N+E Print AG, Bahnhofstrasse 23, 8854 Siebnen
Tel. 055 440 12 81, info@ne-print.ch, www.ne-print.ch
- Gutenberg Druck AG, Sagenriet 7, 8853 Lachen
Tel. 055 451 28 11, info@gutenberg-druck.ch,
www.gutenberg-druck.ch
- MacMax, Alte Landstrasse 17, 8863 Buttikon
Tel. 055 464 10 80, macmax@bluewin.ch, www.macmax.ch

Für die Beratung bei den Leidzirkularen steht Ihnen die Druckereien gerne zu Ihrer Verfügung und liefert innert wenigen Stunden.

7. Vorkehrungen zu Lebzeiten

Wer alleinstehend ist oder nicht alles durch die Angehörigen bestimmen lassen will, sollte die eigenen Wünsche frühzeitig festlegen, zum Beispiel:

- Erdbestattung oder Kremation
- Art des Grabes
- Wer soll eine Todesanzeige erhalten (Adressliste bereitlegen und laufend bereinigen)
- Wer soll zum Leidmahl eingeladen werden (Freunde, Kollegen, Bekannte, die den Angehörigen unbekannt sind, aufschreiben)
- Besondere Wünsche betreffend Abdankung, Bestattung, Gottesdienst (Bekanntgabe des Lebenslaufs, Musik, Lieder etc.)
- Besondere Wünsche für das Grabmal, Grabgestaltung und -unterhalt
- Andere Wünsche

Wünsche, die direkt mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen, dürfen nicht in die letztwillige Verfügung aufgenommen werden. Diese wird erst später eröffnet. Angehörige oder Beauftragte müssen vorzeitig auf andere Weise informiert werden. Wer sich eine Kremation wünscht, kann seinen Willen dem Bestattungsamt oder/und dem Pfarramt vorher schriftlich bekanntgeben. Es genügt aber auch, wenn die Angehörigen informiert werden.

Wer nicht an seinem Wohnort, sondern aus achtenswerten Gründen an einem anderen Ort bestattet werden will, sollte dies mit dem zuständigen Pfarramt noch zu Lebzeiten vereinbaren. Wer aus der Landeskirche austritt, sollte sich dabei überlegen, ob deren Dienste bei der Bestattung nicht doch gewünscht werden. Die Orientierung der Angehörigen über den Entschluss und dessen Folgen ist unerlässlich.

Treffen Sie Abklärungen über eine evtl. Bankvollmacht zur Bezahlung der laufenden Rechnungen.

Der speziellen Besprechung bedarf das Vorgehen beim Todesfall im Ausland, der Rückführung des/der Verstorbenen an den Wohnort, beim Leichentransport ins Ausland und bei anderen besonderen Fällen.

Wollen Sie bei der Erbschaft zum Beispiel jemanden begünstigen oder zurückstellen, spezielle Vergaben machen oder sonst etwas letztwillig verfügen? In diesem Falle empfiehlt es sich, ein Testament zu verfassen und/oder einen Ehe- und Erbvertrag abzuschliessen. Lassen Sie sich bei Bedarf von Fachleuten (z.B. Notar) beraten. Solche Verfügungen können zu Lebzeiten wieder geändert werden.

Jede letztwillige Verfügung sollte mit Vorteil bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes hinterlegt werden.